

## **Position**

### **zur Weiterentwicklung des nationalen Bodenschutzrechts**

#### **- Verankerung einer praxistauglichen Flächenverbrauchshierarchie**

Die Weiterentwicklung und Anpassung des Bodenschutzrechtes an die heutigen Anforderungen ist notwendig und wurde auf nationaler Ebene angekündigt. Auf europäischer Ebene verfolgt die EU-Kommission die Bodenschutzstrategie.

Die DWA setzt sich für einen nachhaltigen Schutz der Umwelt, insbesondere von Wasser und Boden ein und hat kürzlich eine Position zur umweltschonenden Landwirtschaft vorgelegt, mit der konkrete Forderungen für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung vorgelegt wurden (<https://de.dwa.de/de/positionspapiere-5979.html>). Die Position zur umweltschonenden Landwirtschaft hat drei zentrale Probleme des Bodenschutzes benannt: Flächenversiegelung, Schadverdichtung und Bodenerosion. Bei der angekündigten Weiterentwicklung des Bodenschutzrechts ist es zentral, insgesamt den Verbrauch unseres wertvollen Bodens zu vermeiden und ihn für nachfolgende Generationen zu schützen, indem die drei zentralen Probleme des Bodenschutzes angegangen und einer Lösung zugeführt werden.

Die DWA begrüßt die Bestrebungen für eine bessere Vorsorge zum Schutz der Böden und ihrer natürlichen Bodenfunktionen. Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen und globalen Anforderungen an die Minderung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks und an die Herausforderungen des Klimawandels mit zunehmenden Extremwetterereignissen ist dieser Weg richtig. Zudem sind Boden- und Gewässerschutz eng verbunden. Versiegelungen, Schadverdichtungen und Bodenerosion von Böden führen zu erheblichen ökologischen Schäden und erhöhen Risiken durch Überflutungen wesentlich. Zudem trägt ein besserer Bodenschutz maßgeblich auch zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bei.

Die EU-Bodenschutzstrategie hat das ambitionierte Ziel ausgegeben, bis 2050 einen Netto-Null-Flächenverbrauch zu erreichen. Dabei ist man bislang mit einem durchschnittlichen täglichen Flächenverbrauch von etwa 54 ha (2021) in Deutschland noch weit davon entfernt, das seit langem vorgegebene Ziel einer Beschränkung auf einen Flächenverbrauch von 30 ha pro Tag zu erreichen.

Um den Flächenverbrauch – oder eigentlich besser Bodenverbrauch – effektiv zu begrenzen, sollte eine praxistaugliche Flächenverbrauchshierarchie im Bodenschutzrecht verankert werden. Grundsätzlich unterstützt die DWA Vorschläge der EU-Kommission, eine vierstufige Hierarchie vorzugeben. Dies bedeutet nach Auffassung der DWA:

1. Die neue Inanspruchnahme von Fläche und die zusätzliche Bodenversiegelung ist grundsätzlich zu vermeiden (**Vermeidung**).

2. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sollen Flächen verbraucht werden, die sich in einem ungünstigen Zustand befinden, so dass Schäden von Böden mit intakten Bodenfunktionen oder ökologisch wertvolle Böden, bzw. die Inanspruchnahme fruchtbarer landwirtschaftlicher Böden minimiert werden (**Minimierung**). Solche Böden tragen in der Ausprägung ihrer natürlichen Bodenfunktionen auch überproportional zu einem ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt bei.
3. Ist eine Vermeidung der Inanspruchnahme (Landverbrauch/Versiegelung) und/oder Nutzung von Flächen mit bereits ungünstigen Zuständen nicht zu vermeiden, soll der Bodenabtrag/Bodenaushub solcher geogen natürlicher Böden verpflichtend an anderer Stelle zur funktionalen Verwendung für die Wiederherstellung oder Verbesserung ökologischer Bodenfunktionen verwendet werden (**Wiederverwendung/Flächenrecycling**).
4. Bodenverbrauch durch Neuversiegelung und Bebauung ist schutzgutbezogen durch Flächenentsiegelung und/oder Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen an anderer Stelle auszugleichen. Im Vordergrund sollten hierbei die für Ernährung, Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft maßgeblichen Bodenfunktionen stehen (**Ausgleichung**).

Bei der Verankerung einer Flächenverbrauchshierarchie im Bodenschutzrecht bzw. im sonstigen Umweltrecht sollten folgende Punkte umgesetzt werden:

- a. Bindung der vorgenannten Flächenhierarchie für behördliche Zulassungsentscheidungen über Vorhaben mit Flächeninanspruchnahme, einschließlich entsprechender Alternativenprüfungspflicht anhand konkreter fachlicher und rechtlicher Vorgaben, auch zur Gewährleistung von Planungssicherheit. Insoweit ist auch eine Weiterentwicklung der naturschutzrechtlichen Renaturierungspflicht des § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG in den Blick zu nehmen.
- b. Genaue Definition des Begriffs der „Inanspruchnahme neuer Flächen“.
- c. Erweiterung der Verpflichtung zum vorsorgenden Bodenschutz auf forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Bodennutzungen. Erforderlich hierfür ist die Verankerung des nicht-stofflichen (physikalischen) Bodenschutzes in der sogenannten guten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Praxis. Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft nach § 17 BBodSchG sollte insoweit rechtlich weiter konkretisiert werden.
- d. Identifizierung von besonders schützenswerten Böden (bspw. Böden mit hoher landwirtschaftlicher Ertragskraft, Böden mit hoher ökologischer Bedeutung (Artenschutz), Böden mit CO<sub>2</sub>-Senken-Funktion (Klimaschutzpläne etc.) für eine sachgerechte Abwägung auf Stufe 3 der Flächenhierarchie. Die Grundsätze der Identifizierung sollten europarechtlich einheitlich festgelegt werden, im Rahmen der EU-Bodenmonitoring- und Resilienz-Richtlinie, COM (2023) 416 final.

- e. Ergänzung von rechtlichen Instrumenten für den Schutz besonders schützenswerter Böden (z.B. „Bodenschutzgebiete“ als Erweiterung von Landschafts-/Naturschutzgebieten im Naturschutzrecht).
- f. Die Politik sollte sorgfältig prüfen, ob ein eigener Genehmigungstatbestand für Vorhaben im Bodenschutzrecht sinnvoll ist. Einerseits kann der Bodenschutz durch ein solches Instrument nachhaltig gestärkt werden, was der Zielstellung dient, andererseits führt dies zu zusätzlichen rechtlichen Hürden für betroffene Vorhaben, die möglicherweise notwendige Transformationsmaßnahmen verzögern (wie z.B. die ökologische Umgestaltung der Gewässer nach der WRRL), insbesondere, wenn weiterhin ausreichende und qualifizierte Personalkapazitäten in den Behörden fehlen.
- g. Konkretisierung von Ausgleichsmaßnahmen rechtlich und fachlich, wie z.B. die Herstellung natürlicher Bodenfunktionen.
- h. Verpflichtung zur funktionalen Verwertung von unbelasteten Bodenmaterialien aus einer Neuinanspruchnahme/Eingriffen (vgl. auch Ebene 1 der Hierarchie) im Rahmen von bodenähnlichen Anwendungen unter der Voraussetzung, dass mindestens eine Bodenfunktion verbessert/gesichert/wiederhergestellt wird.
- i. Rechtliche Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung und zum Bestandsschutz gegenüber Anfechtungen von Vorhabenzulassungen.
- j. Sachgerechte personelle und fachliche Ausstattung von Bodenschutzbehörden und anderen Behörden mit Zuständigkeit für Vorhabenzulassungen mit Anwendung der Flächenverbrauchshierarchie.
- k. Regelungen zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung für Vorhaben, die aufgrund der Flächenverbrauchshierarchie auf vorgenutzten Grundstücken im fremden Eigentum realisiert werden sollen.
- l. Regelungen zur Vorhabenkonkurrenz (aktuelle oder potenzielle Planungen des betroffenen Flächeneigentümers).
- m. Berücksichtigung von Summationseffekten, (z.B. mit Flächenbudgets).
- n. Schaffung einer praxistauglichen konkreten Abwägungsstrategie zu anderen Umweltkompartimenten, wie z.B. dem Natur- und Artenschutz.

Die DWA bringt sich bei der Weiterentwicklung des Bodenschutzes gerne in die Diskussion ein und steht mit Ihrem Netzwerk zum Dialog bereit.

Hennef, den 31.07.2023

**DWA**

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-0

Fax: + 49 2242 872-8250

E-Mail: [info@dwa.de](mailto:info@dwa.de)

[www.dwa.de](http://www.dwa.de)

EU-Transparenzregister: 227557032517-09